

Satzung

des Hohenloher Motorsportclubs Öhringen e. V. mit ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

I)
Der am 18.02.1957 in Öhringen gegründete Verein führt den Namen „Hohenloher Motorsportclub Öhringen e. V. im ADAC“.
Er hat seinen Sitz in Öhringen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Öhringen eingetragen.

II)
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

I)
Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i. S. der §§ 552 ff. Abgabenordnung.

II)
Der Verein fördert den Motorsport und führt hierzu unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

III)
Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z. B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.

IV)
Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied sonstige Zuwendungen aus Mitteln der des Vereins erhalten.

V)
Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen.

VI)
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

I)
Jedermann kann Mitglied des Vereins werden.

II)
Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

I)
Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens 2 Mitgliedern, von denen mindestens eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.

II)
Im Fall der Ablehnung brauchen Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Mitgliederversammlung kann auch angemessene Aufnahmegebühren festlegen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

I)
Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

II)
Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat, oder
- b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche

Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

I)
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (Hohenloher Zeitung) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

II)
Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlassung des Vorstands
- e) Wahlen
- f) Anträge mit Inhaltsangabe
- g) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

I)
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

II)
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie entscheidet regelmäßig durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und –bei Abstimmung mit Stimmzetteln– unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Vereins.

III)

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

IV)

Über Anträge kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

V)

Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

VI)

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a) auf Anordnung des Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder.

§ 11 Vorstand

I)

Vorstand des Vereins ist

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Sportleiter
5. der stellvertretende Sportleiter
6. der Jugendleiter
7. der Schriftführer
8. der 1. Beisitzer
9. der 2. Beisitzer
10. der 3. Beisitzer

11. der 4. Beisitzer

II)

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstände gemeinschaftlich vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden jedoch bei dessen Verhinderung vertreten soll.

III)

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

IV)

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

V)

Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes aus.

VI)

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

VII)

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Vereins Mitglied des Vereins sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht im Verein.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen könne nicht als Dinglichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

I)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

II)

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die gemeinnützige „ADAC Luftrettungs GmbH“ mit dem Sitz in München oder einer anderen gemeinnützigen Gliederung des ADAC zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

Für den Fall, dass zu diesem Zeitpunkt keine gemeinnützige Gliederung des ADAC vorhanden sein sollte, fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche vom Oberbürgermeister der Stadt Öhringen zu bestimmen ist.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Öhringen.